Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

H Transportversicherung

Inhaltsverzeichnis

- H1 Gegenstand der Versicherung und versicherte Risiken
- H2 Versicherungsumfang
- H3 Versicherungsfall
- H4 Versicherungsprämie
- H5 Allgemeine Bestimmungen

H1 Gegenstand der Versicherung und versicherte Risiken

- H1.1 Versichert sind Waren aus dem Geschäfts-, Handels- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers (transporttüchtig verpackt, falls unverpackt, transportgerecht geschützt und/oder gesichert).
 - Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines versicherbaren Interesses des Versicherungsnehmers oder eines ihm von Dritten erteilten Auftrags, für Versicherungsschutz zu sorgen.
- H1.2 Versichert sind Transporte und die damit zusammenhängenden Zwischenaufenthalte gemäss Art. H2.8.2 innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches.
- H1.3 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- H1.3.1 Ausstellungswaren während Aufenthalten an Ausstellungen und Messen bis zu maximal 30 Tagen, einschliesslich Auf- und Abbau des Standes, sowie den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches. Das Stand- und Einrichtungsmaterial ist mitversichert.
- H1.3.2 Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers. Unter Manipulationen sind innerbetriebliche Vor-, Nach und/oder Zwischentransporte, Ein-, Um- und/oder Auslagerungen zu verstehen, welche mit oder ohne mechanische Hilfsmittel von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- H1.3.3 Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) des Versicherungsnehmers während Transporten mit Strassenfahrzeugen innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches.

H2 Versicherungsumfang

- H2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- H2.1.1 Versichert sind Verlust und Beschädigung der Waren. Die Versicherung versteht sich "Gegen alle Risiken", unter Vorbehalt der Ausschlüsse gemäss Art. H2.4 der Allgemeinen Bedingungen (AB).
- H2.1.2 Ereignisse aus politischen und sozialen Motiven gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) für Streik, Unruhen, Terrorismus, Krieg, Minen.
- H2.1.3 Temperatureinflüsse sind nur versichert, sofern sich die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen haben, damit die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
- H2.1.4 Bei lebenden Tieren sind nur Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere versichert, sofern dieser Verlust durch eines der nachstehenden Ereignisse oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist:
 - Feuer, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erdoder Schneerutsch, Felssturz, Orkan, Blitz, Transportmittelunfall, Platzen der Pneus, Bruch von Fahrzeugteilen samt Zubehör sowie der Ladevorrichtungen, Reissen der Ketten oder des Seilwerkes.
- H2.2 Zusätzlich versichert sind
- H2.2.1 Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.
 - Die Gesellschaft leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschä-

- digten oder zerstörten Waren auf die Gesellschaft findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Waren.
- H2.2.2 Mehrkosten für Reisen/Aufenthalte, Eil-/Expressfrachten, Luftfracht/Luftpostbeförderung und Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.
- H2.2.3 Bezahlte Zölle und Verbrauchssteuern auf versicherten Waren, die durch ein versichertes Ereignis verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Dagegen hat die Gesellschaft Anspruch auf die an den Versicherungsnehmer zurückerstatteten Zoll- und Verbrauchssteuerbeträge
 - Bei Zahlung einer Entschädigung für die Waren kann die Gesellschaft verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Waren zerstört oder auf seine Eigentumsrechte verzichtet, um zu vermeiden, dass Zoll und Verbrauchssteuern zu entrichten sind.
- H2.2.4 Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren. Alles unter Vorbehalt der Ausschlüsse gemäss Art. H 2.4 der Allgemeinen Bedingungen (AB).
- H2.2.5 Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten der Intervention des Havarie-Kommissärs sowie zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- H2.2.6 Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der Gesellschaft angeordnet wurden.
- H2.2.7 Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Waren bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des "International Safety Management Code", ohne Wissen des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind.
- H2.2.8 Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.
- H2.3 Nicht versicherte Waren
- H2.3.1 Uhren und Bijouterien;
- H2.3.2 Umzugsgut und Firmenumzüge;
- H2.3.3 Valoren (Banknoten, Edelmetalle und Wertpapiere);
- H2.3.4 Schüttgut (lose) und Massengutladungen;
- H2.3.5 Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von über CHF 25'000.00;
- H2.3.6 Zigarretten und Zigarren;
- H2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- H2.4.1 Nicht versichert sind die Folgen von:
 - a) Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
 - b) Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache;
 - vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - d) unrichtiger Deklaration;
 - e) Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;

SQIA006D 1

- Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers.
- H2.4.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
 - a) Luftfeuchtigkeit:
 - b) Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang und gewöhnliche Leckage;
 - c) Ungeziefer, das von den versicherten Waren stammt;
 - d) ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise;
 - e) ungeeignete oder ungenügende Verpackung:
 - f) unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer;
 - a) aewöhnliche Abnützuna:
 - Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke):
 - Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen;
 - j) Gefrierbrand.

H2.4.3 Im Weiteren sind nicht versichert:

- a) Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht mehr gebraucht wird bzw. nicht in den Verkauf gelangt;
- Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Bearbeitung oder der Fabrikation der betreffenden Waren stehen (Fabrikationsfehler usw.):
- c) Technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden aus dem gewöhnlichen Gebrauch infolge falscher Handhabung;
- d) Kurzschluss:
- e) Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- f) Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden;
- g) Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden.
- H2.4.4 Ebenfalls nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch:
 - a) magnetische Veränderungen des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
 - b) Abnützung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
 - c) falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften:
 - d) Löschen oder Wegwerfen;
 - e) Magnetfelder und Spannungsschwankungen;
 - f) Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder Datenverlusten.
- H2.4.5 Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden wie:
 - a) Schäden, welche die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie Nutzungs- oder Betriebsverluste);
 - b) die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe, mit Ausnahme der in Art. H2.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) gedeckten Kosten:
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht unter Art. H2.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) eingeschlossen sind.
- H2.4.6 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers:
 - a) die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) bef\u00f6rdert werden;
 - b) Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.
- H2.4.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

Direkte oder indirekte Schäden, welche durch

- bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten
- Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheiten und deren Verbreitung

verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche - unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

- H2.5 Summenmässige Begrenzung der Leistung
- H2.5.1 Die Gesellschaft haftet nur im Rahmen der in der Police festgesetzten Höchstsummen.
- H2.5.2 Die vereinbarten Höchstsummen gelten auf Erstes Risiko, eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.
- H2.6 Versicherungs- und Ersatzwert
- H2.6.1 Verkaufte Waren:

Verkaufspreis des Versicherungsnehmers Falls eine Ersatzlieferung möglich ist, gilt als Ersatzwert der Einstandspreis des Versicherungsnehmers vereinbart.

H2.6.2 Eingekaufte Waren:

Einstandspreis des Versicherungsnehmers

H2.6.3 Gebrauchte Waren:

Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles

H2.6.4 Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert:
Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles
Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den We

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.

H2.6.5 Datenträger:

Materialwert und Kopierkosten der Daten

- H2.6.6 Im Versicherungswert eingeschlossen sind Transportkosten, anteilige Versicherungsprämien und andere Kosten bis zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Zoll- und Verbrauchssteuern.
- H2.6.7 Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Mehrkosten: Die effektiv nachgewiesenen Kosten
- H2.7 Zugelassene Transportmittel
- H2.7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.
- H2.7.2 Für Seereisen gilt zusätzlich:

Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb, klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der "International Association of Classification Societies" (IACS - Mitgliederliste siehe www.iacs.org.uk), welche nicht älter als 25 Jahre sind und Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.

H2.7.3 Für Reisen auf Binnengewässern gilt zusätzlich: Schiffe, die für den Warentransport tauglich sind. Ist ein Schiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffregisters (IVR) klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Warentransport als erbracht

- H2.8 Anfang und Ende der Versicherung
- H2.8.1 Die Versicherung beginnt, sobald die Waren von ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet, sobald sie beim Empfänger an den für sie bestimmten Standort abgestellt bzw. verbracht worden sind, jedoch spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels.
- H2.8.2 Werden die Waren w\u00e4hrend der Dauer des Transportes aufgehalten, ist die Versicherung f\u00fcr jeden einzelnen Zwischenaufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Zwischenaufenthalt jedoch durch Umst\u00e4nde verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Versicherung f\u00fcr weitere 30 Tage bestehen.
- H2.9 Versicherungszertifikat

Die Gesellschaft stellt dem Versicherungsnehmer, auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr, ein Versicherungszertifikat aus. Mit dem Versicherungszertifikat wird bestätigt, dass die darin bezeichneten Waren im Rahmen der Police versichert sind.

H3 Versicherungsfall

H3.1 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht der Gesellschaft beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von

SQIA006D 2

den beiden Parteien übernommen.

H3.2 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Die Gesellschaft oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Waren durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Waren unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

Die Gesellschaft vergütet weder Fracht, Zölle,Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung der Gesellschaft abgezogen.

H3.3 Schadenmeldung/-feststellung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie Minderung des Schadens zu sorgen. Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ist der Havariekommissär der Gesellschaft beizuziehen. Die von der Gesellschaft angeordneten Massnahmen bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise gemeldet und festgestellt wird, ist die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht befreit.

- H3.4 Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte
- H3.4.1 Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden. Von der betreffenden Transportanstalt ist unverzüglich eine Tatbestandesaufnahme zu verlangen.
 - Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.
- H3.4.2 In beiden F\u00e4llen ist der Frachtf\u00fchrer umgehend schriftlich haftbar zu machen und zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.
- H3.4.3 Werden ohne Zustimmung der Gesellschaft Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die Gesellschaft ab. Die Abtretung wird wirksam, sobald die Gesellschaft ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der Gesellschaft zu unterzeichnen.
- H3.4.4 Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis der Gesellschaft darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.
- H3.5 Übertragung der Eigentumsrechte
- H3.5.1 Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, von der Gesellschaft Zahlung des Ersatzwertes zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Waren und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten:
 - a) Bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.
 - Bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war.
- H3.5.2 Die Gesellschaft kann jedoch, auch wenn er den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Waren verzichten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.
- H3.6 Entschädigungsforderung und Zahlungspflicht

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Original-Versicherungszertifikat legitimie-

ren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die Gesellschaft einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenforderung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere mit Vorbehalt, Havarie- und Expertenberichte, Tatbestandsaufnahmen) einzureichen.

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es der Gesellschaft erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich die Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht befreien, indem sie die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei Havarie-Grosse vergütet die Gesellschaft den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

H4 Versicherungsprämie

- H4.1 Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Basis ist der Geschäftsumsatz.
- H4.2 Falls sich der Geschäftsumsatz um mehr als plus/minus 20 % ändert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft für eine allfällige Anpassung der Prämie zu melden.
- H4.3 Die Gesellschaft kann alle f\u00e4lligen Pr\u00e4mien mit der Entsch\u00e4digung verrechnen. Ist jedoch der Anspruchsberechtigte ein gutgl\u00e4ubiger Dritter, kann nur die Pr\u00e4mie verrechnet werden, welche f\u00fcr den vom Schaden betroffenen Transport geschuldet ist.

H5 Allgemeine Bestimmungen

Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 41a, 42, 46, 46b Abs. 2, 47, 50, 54, 95c Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Police oder die Versicherungsbedingungen nicht davon abweichen.

SQIA006D 3